

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 13/12 B

L 9 U 127/11 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 40 KN 15/08 U (SG Hannover)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom
29. November 2011 - L 9 U 127/11 WA - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorge-
nannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 29.11.2011 (L 9 U 127/11 WA), mit dem eine weitere Wiederaufnahmeklage des Klägers gegen eines der Urteile des LSG vom 9.12.2009 (hier: L 9 U 292/09) als unzulässig verworfen worden ist. Die weitere Nichtzulassungsbeschwerde gegen den dieses Urteil vom 9.12.2009 betreffenden Beschluss vom 29.11.2011 (L 9 U 89/11 WA) wurde beim BSG unter dem Aktenzeichen B 2 U 12/12 B geführt.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO). Es ist nicht ersichtlich, dass einer der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe vorliegen könnte. Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde war nicht wirksam erhoben und deshalb als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

